

## Wegweiser für Eltern, Angehörige u. Betreuer:

### Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung

#### Worum geht es?

Menschen mit Behinderung können bei einem stationären Krankenhausaufenthalt Anspruch auf Begleitung haben, wenn die Unterstützung nötig ist, damit die Behandlung gelingt. Die Begleitung kann durch Angehörige oder durch vertraute Mitarbeitende der JD erfolgen.



Krankenhausbegleitung ist kein „Extra“, sondern kann nötig sein, damit medizinische Behandlung überhaupt möglich wird. Es besteht ein Rechtsanspruch gemäß §113 Abs. 6 SGB IX.

#### Wer erhält diese Unterstützung?

Damit eine Begleitung erfolgen kann, muss im Gesamtplan (Eingliederungshilfe) festgelegt sein, dass im Bedarfsfall eine Begleitung erforderlich ist.



Entscheidend ist nicht die Diagnose allein, sondern der konkrete Unterstützungsbedarf. Begleitung kann zum Beispiel nötig sein, wenn die Person Schmerzen oder Symptome nicht gut mitteilen kann, starke Ängste oder Zwänge hat, das Stationsgeschehen schwer aushält oder Behandlungen ohne vertraute Hilfe nicht mitmacht.

Besonders wichtig ist, dass auch Menschen mit Kommunikationsproblemen, Autismus, geistiger oder seelischer Behinderung sowie Menschen mit erheblichen Schwierigkeiten bei Nahrungsaufnahme oder Belastungssituationen unterstützt werden können. Schon eine der genannten Beeinträchtigungen kann ausreichen.

Typische Merkmale für einen Assistenzbedarf im Krankenhaus:

- Kommunikation ist stark eingeschränkt.
- Behandlungen werden aus Angst, Unruhe oder fehlender Einsicht verweigert.
- Verhalten wird in der Klinik schnell herausfordernd, selbst- oder fremdgefährdend.
- Ohne vertraute Person ist der Behandlungserfolg (Diagnostik, Therapie oder Pflege) nicht sichergestellt

#### Was macht die Begleitung?

Die Begleitung hilft vor allem beim Verstehen, Erklären und Stabilisieren.



- Informationen an das Krankenhaus weitergeben, etwa zu Gewohnheiten, Ängsten oder Kommunikation.
- Bei Sprache, Leichter Sprache, Bildkarten oder Gesten unterstützen.
- Bei Belastung, Angst oder Unruhe beruhigen und stabilisieren.

Nicht dazu gehören grundsätzlich Behandlungspflege und reguläre pflegerische Aufgaben des Krankenhauses. In Einzelfällen können einfache pflegerische Handlungen mit dazugehören, wenn sie zur Sicherung der Behandlung nötig sind und im Alltag ebenfalls durch Assistenz vorkommen.

Die Abstimmung zu medizinischen Maßnahmen und ggf. erforderliche Einwilligungen liegt ausschließlich bei der gesetzlichen Vertretung.

## Wer kann die Begleitung übernehmen?

In Frage kommen Angehörige oder Personen aus dem engsten persönlichen Umfeld und vertraute Mitarbeitende der JD. Wichtig ist, die begleitende Person sollte die betroffene Person im Alltag bereits kennen und unterstützen.

Eine Begleitung durch Angehörige ist nicht automatisch immer vorrangig. Gehen Sie mit uns zur Einzelfallklärung ins Gespräch! Sind Sie verhindert (z.B. beruflich, gesundheitlich etc.) kann die Begleitung teilweise oder auch komplett von den Mitarbeitenden der JD übernommen werden.

## Wer trägt die Kosten?



- **Begleitung durch Angehörige**

Wenn Angehörige begleiten, kann ein Anspruch auf Krankengeld (bei Minderjährigen auch Kinderkrankengeld) bestehen. Informieren Sie sich bitte bei der Krankenkasse Ihres Angehörigen über die Möglichkeiten und die notwendigen Nachweise. Zwingend erforderlich ist eine ärztliche Bescheinigung.

- **Begleitung durch Mitarbeitende der JD**

Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt die Kosten. Im Einzelfall wird der Umfang der Begleitung mit dem Träger der Eingliederungshilfe geklärt.

## Was ist im Vorfeld wichtig?



Der grundsätzliche Bedarf muss im Gesamtplanverfahren geklärt und im Gesamtplan festgehalten werden. Hilfreich sind konkrete Beispiele aus dem Alltag, etwa frühere Arztbesuche, stationäre Aufenthalte oder typische Belastungssituationen mit fremden Personen. Sinnvoll ist auch, den Unterstützungsbedarf so konkret wie möglich zu beschreiben: Was genau braucht die Person? Wobei hilft die vertraute Person? Was passiert ohne diese Hilfe? Je klarer das beschrieben wird, desto besser kann die Begleitung abgesichert werden.

## Was passiert, wenn ein Klient keine Krankenhausbegleitung hat?

Die vertrauten Mitarbeitenden der JD kümmern sich um regelmäßige Kontaktpflege, Besuche, Versorgung mit Kleidung und persönlichem Bedarf. Auch Kontakte zu pflegerischem und ärztlichem Personal können von den Mitarbeitenden übernommen werden.

## Wo finde ich weiterführende Informationen?



[Handreichung Assistenz im Krankenhaus inkl. Anlagen](#)